

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

und

WOLKENKRATZER,

Dipl. Päd. Radek Romanowski, Uthmannstr. 2, 33647 Bielefeld

- im folgenden Einrichtungsträger genannt -

wird folgende

Vereinbarung nach 78b SGB VIII in Verbindung mit § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung sind (Betreuungs-) Leistungen nach § 42 Abs. 1 i.V.m. § 27 Abs. 2 SGB VIII, welche der Einrichtungsträger im Rahmen einer vorübergehenden flexiblen gruppenpädagogischen Orientierungsphase für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in folgenden Unterkünften erbringt:

- Hotel-Gästehaus Marion Weber, Langemarckstr. 215, 28199 Bremen
- Pension Sanni, Langemarckstr. 176, 28199 Bremen und
- B&L Hostel, Erlenstr. 34-36, 28199 Bremen

2. Leistung

2.1. In der Einrichtung werden unbegleitete männliche minderjährige Flüchtlinge, vorrangig im Alter zwischen 15 und 18 Jahren, aufgenommen (zu betreuender Personenkreis). Dafür steht eine Raumkapazität von bis zu 63 Plätzen zur Verfügung.

Die Plätze teilen sich wie folgt auf die Unterkünfte auf:

- Hotel-Gästehaus Marion Weber: 21 Plätze
- Pension Sanni: 17 Plätze
- B&L Hostel: 25 Plätze

2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage pädagogischer Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Genauer ist der als Vertragsbestandteil beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.3. Der Einrichtungsträger hat sicherzustellen, dass nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

3. Leistungsentgelt

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum beträgt die Gesamtvergütung

€ 142,44 pro Person / täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- und Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

€ 81,43 pro Person / täglich

- sowie ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

€ 61,01 pro Person / täglich.

Einzelheiten zur Ermittlung der genannten Pauschalen sind dem als Vereinbarungbestandteil beigefügten Berechnungsvermerk (*Anlage 2*) zu entnehmen.

3.2. Bei vorübergehender Abwesenheit eines zu betreuenden Jugendlichen aufgrund von Krankenhausaufenthalt oder Probewohnen / Vorstellung in einer anderen Einrichtung, wird das Entgelt grundsätzlich weiter gezahlt; die Einrichtung hält auch während dieser Zeit den notwendigen Betreuungskontakt aufrecht. Sprechen die konkreten Umstände dafür, dass mit einer der oben genannten Abwesenheitsgründe die Inobhutnahme beendet und der Platz nicht weiter freizuhalten ist, entfällt ab dem auf den Entlassungstag folgenden Tag die Entgeltübernahmeverpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers.

3.3. Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn sie vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bewilligt wurde; mit der Inobhutgabe durch das zuständige Jugendamt ist diese Voraussetzung erfüllt.

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1. Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und der als Anlage 1 beigefügten Leistungsbeschreibung ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

4.3. Ferner erstellt der Einrichtungsträger einen Bericht entsprechend der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII. Diese Berichte gehen gezielt auf die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität ein und werden dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes zeitnah vorgelegt. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1. Die Vereinbarung gilt ab dem **01.09.2015** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am **30.06.2016**.

5.2. Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der der Vereinbarung zugrunde liegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen.

7. Sonstiges

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vereinbarungsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich rechtlichen Vertrag.

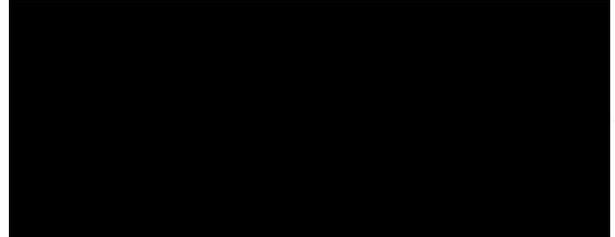
Geschlossen: Bremen, 23.11.2015

**Die Senatorin für Soziales, Jugend
Frauen, Integration und Sport**



**Einrichtungsträger
Wolkenkratzer**

Diol. Päd. Radek Romanowki



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibungen

Anlage 2: Berechnungsbogen / Kalkulationsschema

**Anlage 1 zur Vereinbarung ab 08/2015, zur Betreuung umF
Einrichtungsträger: Wolkenkratzer**

<p>Betreuung Projekt „Hotel-Gästehaus Weber / Sanni / Erle“</p>	<p>Vorübergehende flexible Betreuung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen</p>
<p>1. Träger</p>	<p>Wolkenkratzer Dipl.-Päd. Radek Romanowski Uthmannstr. 2 233647 Bielefeld</p>
<p>2. Art des Angebots</p>	<p>Das Angebot beinhaltet die vorübergehende flexible Betreuung von minderjährigen (vorrangig mindestens 15-jährigen) männlichen unbegleiteten Flüchtlingen und dient dazu ihren Aufenthalt in der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und ausländische Flüchtlinge zu verkürzen und die Überleitung in eine spezielle Clearingstelle nach § 42 SGB VIII vorzubereiten.</p> <p>Die Betreuung findet in folgenden Unterkünften statt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hotel-Gästehaus Marion Weber, Langemarckstr. 215, 28199 Bremen - Pension Sanni, Langemarckstr. 176, 28199 Bremen und - B&L Hptel, Erlenstr. 34-36, 28199 Bremen <p>Mädchen werden nur in Ausnahmefällen aufgenommen.</p>
<p>2. Rechtsgrundlage</p>	<p>§ 42 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 27 SGB VIII</p>
<p>3. Allgemeine Zielsetzung</p>	<p>Eine zentrale Zielsetzung in der pädagogischen Arbeit mit den jungen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen besteht darin, den Jugendlichen einen sicheren und gewaltfreien Lebens- und Entwicklungsraum zur Verfügung zu stellen, in dessen Rahmen sie sich stabilisieren können.</p> <p>Folgende Aspekte finden bei der Zielgruppe Berücksichtigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontaktaufnahme - Auseinandersetzung mit / Einhaltung gesellschaftlicher Regeln - Förderung der Persönlichkeitsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und der Ressourcen des jungen Menschen - Aufbau und Stärken sozialer Kompetenzen - Vorleben von gesellschaftlichen Normen und Werten durch die Betreuer - Vermittlung von alltagspraktischen Fähigkeiten (Fahrpläne lesen, Hygiene, Gesundheitsfürsorge, Pünktlichkeit etc.) - Schulbesuch / Deutschkurse - Koordinationsaufgaben und Schnittstellen - Vernetzung im sozialen Umfeld (Sportvereine, Freizeitangebote etc.); Schule; Behörden; Ärzte - Auszahlung von Leistungen: Verpflegungsgeld, Taschengeld etc. <p>Besonderheiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Analyse hinsichtlich des Hilfebedarfes und damit verknüpft die Koordination der notwendigen Zusammenarbeit mit Psychologen, Ärzten etc. - Enge Zusammenarbeit mit dem Casemanagement (Pflichttermine wie ED-Behandlung (K54) / Alterseinschätzung / Erstuntersuchung / Beteiligung an der AOK-Anmeldung / Termine mit der Amtsvormundschaft etc.)

4. Personenkreis	Männliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr. Mädchen nur in Ausnahmefällen. Dabei muss aufgrund der sehr beengten Unterbringung und der Unterbringung im laufenden Hostelbetrieb, sehr auf die Zusammenstellung der Gruppe geachtet werden (Ethnie, kulturelle und religiöse Zugehörigkeit). Dies erfordert eine sehr enge Abstimmung zwischen Casemanagement und Träger.
5. Inhalte der Leistung	Der Träger stellt die fachliche Leitung und Koordination sicher. Dazu gehört auch die Qualitätssicherung.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Die jungen Menschen leben für den Betreuungszeitraum in Ein-, Zwei- und Dreibettzimmern in den Gästehäusern „Marion Weber“, „Pension Sanni“ und „B&L Hostel“. Über Kooperationspartner im Sozialraum werden außerhalb der Gästehäuser erlebnispädagogische Entlastungsangebote realisiert. Die Hotelzimmer werden von dem Träger angemietet und den Jugendlichen zur Verfügung gestellt. Dabei stehen dem Träger Räume für die Nachtwachen, sowie für Beratungsgespräche etc. zur Verfügung. In allen drei Gästehäusern wurden Räume als Gemeinschaftsräume angemietet, in denen Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten für die Jugendlichen geschaffen wurden.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung erfolgt in einer Art Mischverpflegung, wobei die Jugendlichen möglichst wenig Bargeld erhalten, sondern die Lösungen über Sachleistungen (Gutscheine etc.) erfolgen soll. Kalkuliert sind 2,90€ Frühstück; 6€ Mittagessen und 2€ Abendessen. Hinzukommen 2 € Nachteilsausgleich wegen fehlender Infrastruktur einer Einrichtung (Kosten für Waschsalon, Telefon und Internet, allgemeine Körperpflege, etc.). Insgesamt also eine Summe von 11,60 €. Bar ausgezahlt werden 6 € zum Mittagessen außerhalb.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	Die jungen Menschen werden über das Team 24h am Tag betreut. Die Betreuung ist gekennzeichnet von: <ul style="list-style-type: none"> - Einübung von alltagspraktischen Fähigkeiten - Strukturierung des Alltags - Klärung und Entwicklung der persönlichen, schulischen und beruflichen Perspektiven und Vereinbarung von Umsetzungsschritten - Entwicklung von sozialen Kompetenzen und tragfähigen Beziehungen - Hilfe bei der Einteilung und sinnvollen Verwendung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel mit dem Ziel der eigenverantwortlichen Verwaltung - Hilfe bei / Koordination der Herstellung von Kontakten zu Behörden, mit dem Ziel Angelegenheiten selbst wahrzunehmen und zu regeln. - Hilfe bei der sinnvollen Gestaltung der Freizeit ggf. unter Einbeziehung erlebnispädagogischer Elemente Unter Berücksichtigung des besonderen Personenkreises mit nicht auszuschließender krisenhafter Entwicklung und konkreter Gefährdungssituationen (Eigen- bzw. Fremdgefährdung) stellt der Träger eine Rund-um-die-Uhr-Betreuung sicher.
6. Personelle Ausstattung	Die Betreuung erfolgt in der Regel durch ausgewiesenes Fachpersonal (sozialpädagogische Fachkräfte) mit mehrjähriger Berufserfahrung und / oder individuell geschultem Personal mit besonderen Fähigkeiten (sprachlich, körperlich). Hierzu zählen unter anderem Sprachtherapeuten, Übersetzer, Lehrkräfte, ggf. Zusatzausbildung(therap. / Psych.). Personalmix ca. 50:50. Die Arbeitszeit in dem Feld setzt die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten voraus. Der Umfang des Betreuungspersonals ergibt sich aus dem Betreuungsplan. Er entspricht im Tagdienst rechnerisch einem

	<p>Personalschlüssel von 1 : 2,08 Im Nachtdienst (Bereitschaft) 1 : 5,54</p> <p>Die persönliche Eignung erfolgt unter Berücksichtigung des §72a SGB VIII. Die fachliche Leitung ist 24h / Tag tel. erreichbar.</p>
7. Umfang der Leistung	Rund-um-die-Uhr-Betreuung der Jugendlichen an 365 Tagen im Jahr im Schichtdienst (siehe Personaleinsatzplan).
8. Pädagogische Sachmittel	Sind Bestandteil der Leistungen.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Zum Leistungsangebot gehören die räumlichen und technischen Voraussetzungen um eine professionelle Betreuung betreiben zu können.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Qualitätssicherung und -entwicklung werden zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe anhand eines gemeinsamen laufenden Qualitätsdialog weiter entwickelt und sicher gestellt.
11. Leistungsentgelt	<p>Die Finanzierung erfolgt über ein Entgelt. Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen enthalten.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Taschengeld und pauschalisierte Nebenkosten - Bekleidungspauschale - für junge Menschen ab 13. Jahren unabhängig vom Schulbesuch Übernahme von Fahrtkosten in Höhe der günstigsten Monatskarte unter Abzug eines Eigenanteils, sofern keine Fahrtkostenübernahme von anderen Stellen erfolgt - Anmietung von Sportstätten - Ersteinrichtung soweit erforderlich - Erstschulenausstattung soweit erforderlich - Erstkofferanschaffung soweit erforderlich

